

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

1.4.1852 (No. 78)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. April.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einsendungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

N. 78.

† Eröffnung der parlamentarischen Session in Frankreich.

Rede des Präsidenten der Republik.

Paris, 29. März. Heute um 1 Uhr ging die feierliche Eröffnung der Verhandlungen des Senats und des gesetzgebenden Körpers in den Tuilerien vor sich. Bereits um 11 Uhr hatten sich die Mitglieder des letztern, meist in schwarzer Tracht, eingefunden und im „Friedenssaal“ versammelt. Etwas später erschienen die Senatoren, Staatsräthe, Minister, hohen Würdenträger der Kirche und der Justiz. Halb 1 Uhr öffneten sich die Thüren des „Marschallsaales“, und herein traten, die Präsidenten und Vizepräsidenten an der Spitze, die Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften. Dem Hausgefolge des Präsidenten, dem diplomatischen Korps, den Zuschauern (worunter etwa 200 Damen) wurden ihre Plätze angewiesen. Die Kanonen der Invaliden bezeichneten um 1/2 nach 12 Uhr die Abfahrt des Prinz-Präsidenten aus dem Elysee. Er fuhr in einem einfachen, mit zwei Pferden bespannten Wagen, mit einer schwachen Bedeckung von Karabiniers. Bei ihm befand sich sein Adjutant, General Roguet, sowie mehrere Offiziere seines Hauses. Der Wagen fuhr über den Concordeplatz, den Kai, den Garten des Palastes, unter lebhaftem Hochrufen des überall zahlreich versammelten Volkes. Um 1 Uhr trat Ludwig Napoleon in den Marschallsaal, nahm auf dem für ihn aufgestellten Ehrensitze Platz, lud die Mitglieder der großen Staatskörper ein, Platz zu nehmen, und las dann unter lautloser Stille mit fester Stimme die nachfolgende Rede:

„M. H. Senatoren, m. H. Abgeordneten!
Die Diktatur, welche das Volk mir anvertraut hatte, hört heute auf. Die Dinge nehmen ihren regelmäßigen Lauf wieder an. Mit einem Gefühl wahrer Genugthuung verkünde ich die Infraktion der Verfassung, denn es war meine stete Sorge, nicht, was die Ordnung herzustellen, sondern sie auch dauerhaft zu machen durch Institutionen, die den Bedürfnissen Frankreichs angemessen wären.
Je mehr ich mich vor kaum einigen Monaten — Sie erinnern sich Deffen — in den engen Kreis meiner Befugnisse einschränkte, desto mehr bemühte man sich, sie noch mehr einzuschränken, um mir die Bewegung und Kraftthätigkeit zu rauben. Ich gestehe es, oft entmuthigt hatte ich die Absicht, eine so beschränkte Regierungsgewalt zu verlassen. Was mich zurückhielt war, daß ich mir Nichts nachfolgen sah, als die Anarchie. Allenfalls wüßten Leidenenschaften, die während im Zerstoren, unfähig im Aufbauen gewesen wären. Nirgend eine Institution, nirgend ein Mann, an den man sich halten konnte, nirgend ein unbestrittenes Recht oder eine Organisation, ein ausführbares System.“

Als durch den Beistand einiger muthiger Männer — Dank auch der energischen Haltung der Armee — alle Gefahren in einigen Stunden beseitigt waren, war es meine erste Sorge, vom Volk Institutionen zu verlangen. Schon allzulange glied die Gesellschaft einer Pyramide, die man umgestürzt hatte und auf deren Gipfel man sich stellen wollte. Ich habe sie wieder auf ihre Grundlage gestellt.

Das allgemeine Stimmrecht, die einzige Quelle des Rechts in vergleichlichen Fällen, wurde sogleich wieder hergestellt; die Autorität gewann wieder ihr Gewicht; endlich, da Frankreich die Hauptbestimmungen der Verfassung annahm, die ich vorschlug, war es mir möglich, politische Körper zu schaffen, deren Einfluß und Ansehen um so größer sein werden, als ihre Befugnisse weise geregelt worden sind.

Unter den politischen Institutionen haben diejenigen allein Dauer, welche auf billige Weise die Schranke festsetzen, wo jede Regierungsgewalt stehen bleiben soll. Es gibt kein anderes Mittel, um zu einer nützlichen und wohlthuenenden Anwendung der Freiheit zu gelangen. Die Beispiele stehen uns nicht fern. Warum hat man im Jahr 1814 mit Freude, trotz unserer Unfälle, das parlamentarische Regiment aufzurichten gesehen? Weil der Kaiser — schuen wir uns nicht, es einzugestehen — wegen des Krieges zu einer zu absoluten Ausübung der Gewalt hingerissen wurde. Warum hingegen klastete Frankreich Beifall zum Sturz des parlamentarischen Regiments im Jahr 1851? Weil die Kammern den Einfluß mißbraucht hatten, welcher ihnen verliehen wurde, und weil sie, indem sie Alles beherrschten wollten, das allgemeine Gleichgewicht zerrütteten. Endlich, warum hat Frankreich ruhig zugesehen, als die Freiheit der Presse und die individuelle Freiheit beschränkt wurden? Weil die eine in Zügellosigkeit ausgeartet war, und die andere, statt die geregelte Ausübung des Rechts eines Jeden zu sein, durch geblässige Erzeße das Recht Aller gefährdet hatte.

Diese äußerste Gefahr, besonders für die Demokratie, durch schlecht umgränzte Institutionen abwechselnd die Regierungsgewalt oder die Freiheit stets aufopfern zu sehen, war von unsern Vätern vor einem halben Jahrhundert vollkommen begriffen worden, als sie beim Herausreten aus dem revolutionären Schwindel und nach vergeblichem Versuch aller Arten von Regierungen die Verfassung vom Jahr VIII. proklamirten, welche der von 1852 als Muster diente.

Allerdings gewähren sie nicht alle Freiheiten, an deren Mißbrauch wir sogar gewöhnt waren; allein sie bewilligen

doch wirkliche Freiheiten. Am Tage nach den Revolutionen besteht die erste der Bürgschaften für ein Volk nicht im unmäßigen Gebrauch der Tribune und der Presse, sondern in dem Recht, die Regierung zu wählen, die ihm genehm ist. Die französische Nation hat, vielleicht zum ersten Male in der Welt, das großartige Schauspiel eines großen Volkes gegeben, welches in aller Freiheit seine Regierungsform bestimmt. Demnach ist das Staatsoberhaupt, das Sie sehen, völlig der Ausdruck des Volkswillens. Und was sehe ich vor mir? Zwei Kammern: die eine erwählt kraft des liberalsten Gesetzes, welches auf der Welt besteht; die andere allerdings von mir ernannt, allein auch unabhängig, weil sie unabsehbar ist. Um mich her bemerken Sie Männer von anerkanntem Patriotismus und Verdienst, stets bereit, mich zu unterstützen durch ihren Rath, und mich über die Bedürfnisse des Landes aufzuklären.

Diese Verfassung, welche heute ins Leben tritt, ist also nicht das Werk eitlem Theorie oder des Despotismus, sondern das Werk der Erfahrung und Einsicht. Sie werden mir, m. H., beistehen, sie zu befestigen, sie auszudehnen und zu verbessern.

Ich will dem Senat und dem gesetzgebenden Körper die Lage der Republik auseinandersetzen. Sie sehen, daß allenthalben das Vertrauen hergestellt ist, daß die Arbeit wieder in Gang ist, daß zum ersten Mal, nach einer großen politischen Aenderung, das öffentliche Vermögen, statt abzunehmen, sich vermehrt hat. Seit vier Monaten war es meiner Regierung möglich, viele nützliche Unternehmungen zu ernuthigen, viele Dienste zu belohnen, viele Leiden zu mildern, die Stellung des größten Theils der vorzüglichsten Beamten zu erhöhen — und alles Dies ohne die Steuern zu vermehren, ohne das Budget zu zerrütten, welches wir das Glück haben, Ihnen im Gleichgewicht vorlegen zu können. Solche Thatsachen und die Haltung Europa's, welches die vorgekommenen Veränderungen freudig aufnahm, geben uns gerechte Hoffnung auf Sicherheit für die Zukunft; denn wenn der Friede verbürgt ist im Innern, ist er es gleichfalls nach außen. Die auswärtigen Mächte achten unsere Unabhängigkeit, und wir haben alles Interesse dabei, mit ihnen die freundschaftlichsten Beziehungen zu bewahren (et nous avons tout intérêt à conserver avec elles les relations les plus amicales). So lang die Ehre Frankreichs nicht verlegt ist, wird es Pflicht der Regierung sein, sorgfältig jede Ursache der Verwirrung in Europa zu vermeiden und alle unsere Bemühungen den innern Verbesserungen zuzuwenden, welche allein den arbeitsamen Klassen Wohlstand verschaffen und das Gedeihen des Landes sichern können.

Und jetzt, m. H., im Augenblick, wo Sie sich patriotisch meinen Arbeiten anschließen, will ich Ihnen frei mein Verhalten darlegen. Indem man sah, wie ich die Institutionen und Einrichtungen des Kaiserreichs herstellte, hat man oft wiederholt, daß ich das Kaiserreich wieder aufrichten wolle. Wenn dies mein steter Gedanke wäre, so wäre diese Umgestaltung längst geschehen; weder die Mittel, noch die Gelegenheiten haben mich gefehlt. Im Jahr 1848, als 6 Millionen Stimmen mich trotz der Konstituierenden ernannten, wußte ich wohl, daß die bloße Weigerung, die Verfassung anzunehmen, mir einen Thron verschaffen könne; allein eine Erhebung, welche nothwendigerweise bedenkliche Unruhen nach sich ziehen mußte, verführte mich nicht. Am 13. Juni 1849 war es mir gleichfalls leicht, die Regierungsform zu ändern; ich wollte es nicht. Endlich am 21. Dez. hätte ich, wenn persönliche Rücksichten über die Interessen des Landes das Uebergewicht hätten, vor Allem von dem Land einen glänzenden Titel begehrt, den es mir nicht verweigert hätte. Ich habe mich mit dem begnügt, den ich hatte. Wenn ich also Beispiele von dem Konulat und Kaiserreich nehme, so rührt Dies daher, weil ich sie da von Nationalität und Größe umgeben sehe.

Jetzt, wie früher, entschlossen, Alles für Frankreich, Nichts für mich zu thun, würde ich Aenderungen des jetzigen Sachbestandes bloß annehmen, wenn ich durch eine offene Nothwendigkeit dazu gezwungen würde. Woher kann sie rühren? Einzig und allein von dem Verhalten der Parteien. Wenn sie zurüktreten, so wird Nichts geändert werden. Wenn sie aber durch ihre Umtriebe die Grundlagen der Regierung zu untergraben suchen, wenn sie in ihrer Verblendung die Legitimität der volkshümlischen Wahl läugnen, wenn sie endlich ohne Unterlaß durch ihre Angriffe die Zukunft des Landes bedrohen, dann, aber auch erst dann könnte es angemessen sein, im Namen der Ruhe Frankreichs vom Volk einen neuen Titel zu begehren, der unwiderruflich auf mein Haupt die Regierungsgewalt übertragen würde, womit es mich bekleidet hat.

Doch beschäftigen wir uns nicht im voraus mit Schwierigkeiten, die nichts Wahrscheinliches für sich haben. Erhalten wir die Republik; sie bedroht Niemanden, sie kann Jedermann beruhigen. Unter ihrem Banner will ich eine Zeit des Vergessens und der Versöhnung herbeiführen, und wende mich an Alle ohne Unterschied, welche mit mir zum öffentlichen Wohl beitragen wollen. Die Vorsetzung, die mich bis jetzt sichtlich beschäfte, wird ihr Werk nicht unvollendet lassen

wollen; sie wird uns Alle mit ihren Eingebungen beselen und uns die nöthige Kraft und Weisheit verleihen, um eine Ordnung der Dinge zu befestigen, welche das Glück unseres Vaterlandes und die Ruhe von Europa sichert.“

Nach dieser Rede, die mehrfach durch Zeichen des Beifalls unterbrochen wurde, verlas der Staatsminister v. Casabianca die Eidesformel, worauf die Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretäre, Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers den Eid beim Aufruf ihres Namens leisteten. Der Prinz-Präsident verließ sodann den Marschallsaal, begleitet von den Ministern und den Offizieren seines Hauses. Er stieg in seinen Wagen und fuhr in das Elysee zurück. Das Volk begrüßte ihn wieder aufs lebhafteste mit Lebepöhl auf seiner Rückkehr.

Zur Bremer Verfassungsfrage.

(Schluß.)

Nachdem auch der zweite Versuch des Bremer Senats gescheitert war, die Verfassungsangelegenheit auf gutlichem Wege zu erledigen, blieb demselben nichts Anderes übrig, als die Einwirkung des Bundes nachzusuchen. Dies geschah durch das Anschreiben vom 28. Januar. In demselben wird namentlich darauf hingewiesen, daß der konservative Theil der Bürgerversammlung sich mit den Vorschlägen des Senats einverstanden erklärt, jedoch bei dem ablehnenden Beschluß mit 105 gegen 146 Stimmen in der Minorität verblieben sei.

Auf Grund der vollständigen Vorlagen des Senats nun faßte die Bundesversammlung am 6. d. M. den durch die Zeitungen mitgetheilten Beschluß. Derselbe schließt sich im Wesentlichen an die früher erwähnte Mittheilung an, welche der Senat der Bürgerschaft in Betreff der Aenderung der Verfassung unterm 27. September v. J. machte. Es hat also auch der Bundestag nicht eine vollständige Aufhebung der Verfassung von 1849 und Rückkehr zu dem Zustande vor 1848 in Angriff genommen, sondern sich den Anträgen des Senats gemäß darauf beschränkt, auf deren theilweise Modifikation hinzuwirken. Da die Verfassung vom Jahr 1849 fast keine Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nimmt, so mußte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Im Anschluß an diesen Gesichtspunkt mag es nun verstatet sein, die wesentlichsten Modifikationen der Verfassung vom 5. März 1849 näher zu erörtern. Der Senat beantragte nämlich in seinem Schreiben vom 27. September zunächst die Annahme eines neuen Gesetzes, betreffend die Wahl der Senatsmitglieder. Früher bestand der Senat aus 4 Bürgermeistern und 27 Senatoren mit entscheidender und mehreren Syndicis mit beratthender Stimme. Von den Bürgermeistern fungirte in halbjährigem Wechsel einer als Präsident des Senats. Alle wurden auf Lebenszeit gewählt, die Bürgermeister von und aus dem Senat, die Syndici von dem Senat. Bei der Wahl der Senatoren konkurirte der Bürgerkonvent in der Art, daß durch vier Mitglieder des Senats und vier Mitglieder der Bürgerschaft dem Senate drei Kandidaten zur Wahl präsentirt wurden. Die Verfassung vom 5. März 1849 setzte nun die Zahl der Mitglieder des Senats auf 16 herab und ließ die Syndici ganz fortfallen. Die Ersteren werden auf Lebenszeit in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aus drei Kandidaten gewählt, welche von einem aus drei Mitgliedern des Senats und zehn Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Ausschusse vorgeschlagen sind.

Das vom Senate vorgeschlagene neue Gesetz läßt es nun in der Hauptsache bei diesen letzten Bestimmungen vom Jahr 1849 und will nur einen andern Wahlmodus einführen. Während nämlich nach der früheren Verfassung der Senat bei diesen Wahlen ein entschiedenes Uebergewicht hatte, ward dessen Mitwirkung durch die Verfassung vom Jahr 1849 fast ganz vernichtet; sie verhielt sich bei der Vorwahl wie 3:10 und bei der Wahl selbst wie 15:300, und war den Zufälligkeiten der Abstimmung vollkommen preisgegeben. Der jetzige Vorschlag des Senats hält nun die Mitte; er überläßt der Bürgerschaft die Wahl unter drei Kandidaten, deren Vorschlag von 5 Mitgliedern des Senats und 5 Mitgliedern der Bürgerschaft ausgeht. Wenn die Wahl des Senats nach der Verfassung vom Jahr 1849 keine genügende Sicherheit für eine zweckmäßige und Vertrauen einflößende Zusammensetzung gewährt, da sie fast lediglich von der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Bürgerschaft abhängt, so scheint eine derartige Garantie durch den vom Senat vorgeschlagenen Wahlmodus gewonnen zu sein, ohne daß die Bürgerschaft in ihrem bisherigen Wahlrecht mehr als erforderlich beschränkt wird.

Bis zum Jahr 1849 bestand der Bürgerkonvent aus 4 bis 500 Bürgern, welche nach herkömmlichen Kategorien aus allen Ständen, jedoch vorzugsweise aus Kaufleuten, Gelehrten und den Vermögenssteuer zahlenden Bürgern, vom Senat eingeladen wurden; ungefähr der zehnte Theil gehörte den Jüngsten an. Die durch Todesfälle oder sonst entstehenden Lücken wurden alljährlich nach gleichem Fortkommen ergänzt. In der Regel erschien kaum der vierte oder fünfte

Theil in den Versammlungen. Dagegen führte die Verfassung von 1849 eine Versammlung aus 300 durch unmittelbare Wahl in Bezirken gewählten Vertretern ein. Alle Staatsbürger sind wahlberechtigt und wählbar. Die Ausnahmen, welche das Wahlgesetz bestimmt, beschränken sich 1) auf die geistlich und körperlich durchaus Untüchtigen; 2) auf diejenigen, welche unter Kuratel stehen; 3) die sich in einem Debitverfahren befinden; 4) auf die Almosenempfänger, und endlich 5) auf die, welche Zuchthausstrafe erlitten haben. Die Wahl geschieht auf 4 Jahre. Bei der Ausdehnung der Befugnisse, welche nach der Verfassung von 1849 dem Bürgerföndent zustehen, erschien eine Abänderung des allgemeinen Wahlrechts unumgänglich notwendig. In dieser Beziehung mag angeführt werden, daß der Bürgerföndent die Wahl des Senats zusteht und sie darin nur durch die Theilnahme des Letztern an der Vorwahl beschränkt ist; ferner konkurriert sie in entscheidender Weise an der Gesetzgebung, und nimmt auch an der Verwaltung durch die Deputationen einen bedeutenden Antheil.

Der nun vom Senat am 27. Sept. v. J. vorgelegte Gesetzesentwurf führt keineswegs das alte Gewohnheitsrecht wieder ein. Die Absicht geht vielmehr dahin, eine Vertretung von 150 Mitgliedern ins Leben zu rufen, deren Wahl nach acht Klassen geschehen soll. Ausgeschlossen sind nur die Staatsbürger, welche es schon nach dem Verfassungsgesetz vom Jahr 1849 waren. Die acht Klassen werden nun gebildet 1) aus den Staatsbürgern, welche auf einer Universität studirt haben; 2) aus den Kaufleuten; 3) aus den Gewerbetreibenden; 4) aus den übrigen Staatsbürgern Bremens; 5) aus den Gemeindegewissen der Stadt Vegesack; 6) aus den Gemeindegewissen der Stadt Bremerhaven; 7) und 8) aus den Theilnehmern der Kammer für Landwirtschaft und den übrigen dazu berechtigten Landwirthen.

Eine fernere Modifikation bezieht sich auf das Gesetz in Betreff der Deputationen. Es bestehen nämlich in Bremen 26 verwaltende Deputationen, die zum Theil die wichtigsten Angelegenheiten besorgen; z. B. die Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds; die Militär- und Bewaffnungsdeputation. Diese Deputationen haben die Stellung von Behörden, und sind ihnen mehrere Beamte beigegeben. Letztere werden, sofern sie Subalternbeamte sind, von den Deputationen selbst angestellt und entlassen; die höhern Beamten stellt zwar nominell der Senat an, allein er ist an den Vorschlag der Deputationen gebunden, welche drei Kandidaten präsentiren. Endlich kann der Senat seinen Beamten entlassen, wenn die Deputation, zu deren Wirkungskreis er gehört, nicht damit einverstanden ist.

In diesen Deputationen gehören nun $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dem Senat und $\frac{2}{3}$ der Bürgerschaft an. Es ergibt sich daraus, daß die dem Senat notwendig zustehende Regierungsgewalt durch die Bürgerschaft fast ganz beseitigt werden kann, und der Senat hat daher beantragt, eine Revision vorzunehmen, durch welche die ihm gebührende Stellung in den Deputationen gesichert erscheint. — In dem Vorstehenden sind die hauptsächlichsten und wichtigsten Bestimmungen der Verfassung vom März 1849 angegeben, welche nach dem Bundesbeschlusse vom 6. März eine Modifikation zu erleiden haben.

Deutschland.

Bruchsal, 29. März. In heutiger Schwurgerichtssitzung kam die Anklage gegen Joseph und Andreas Grieshaber von Kappelrodeck zur Verhandlung. Der sechsundzwanzigjährige Joseph Grieshaber, schon einmal wegen Gefährliche Diebstahls bestraft, in körperlicher Entwicklung eher hinter seinen Lebensjahre zurück, als mit denselben gehend, in geistiger Entwicklung aber denselben voran, hatte in der Nacht vom 15. auf den 16. November 1851 aus der Speicherkammer des Ignaz Streit in Oberhagenweier, dem er früher als Hirtentnabe gedient hatte, ein Oberbett von Barwert, einen Ueberzug, ein Leintuch, einen Korb, ein Säckchen und 5 Eier, im Gesamtwerthe von 3 fl. 40 kr., entwendet. Um diesen Diebstahl auszuführen, war derselbe vom Boden des Stalles des Ignaz Streit sechs einen halben Schuh hoch durch ein in der Decke des Stalles angebrachtes Loch auf die Heubühne gestiegen, und aus dieser durch den sog. Trippel in die Bühnenkammer gegangen. Dieser Diebstahl wurde auf Anstiften des Vaters des Thäters, Andreas Grieshaber, der auch schon einmal wegen Diebstahls bestraft worden war, verübt, welcher auch Rath und Anleitung zur Ausführung des Diebstahls und zum Verstecken des Gestohlenen seinem Sohne gegeben hatte. Joseph Grieshaber bezichtigte eben so beharrlich seinen Vater dieser Anleitung, als dieser Alles leugnete.

Die Geschwornen besaßen in ihrem Wahrspruche die auf die oben angeführten Thatfachen gestellten Fragen. Der Schwurgerichtshof erkannte beide Angeeschuldigte des durch Einsteigen gefährlichen Diebstahls und damit zugleich eines Rückfalls in den Diebstahl für schuldig, und verurtheilte den Joseph Grieshaber in eine Arbeitshausstrafe von 6 Monaten, geschärft durch zweimonatliche einsame Einsperrung, den Andreas Grieshaber aber in eine einjährige Arbeitshausstrafe mit einundzwanzig Tagen Dunkelarrest. Die öffentliche Behörde vertrat Hr. Obergerichts-Advokat Kusel; den Joseph Grieshaber verteidigte Hr. Obergerichts-Advokat Adolph Gutmann, den Andreas Grieshaber Hr. Obergerichts-Advokat Dr. Joachim; Obmann der Geschwornen war Hr. Hammerwerksbesitzer Klebe. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß Joseph Grieshaber auch noch einer hofgerichtlichen Aburtheilung wegen einer Uhr, die er während seiner Dienstzeit dem Ignaz Streit entwendet haben soll, entgegen steht.

Bruchsal, 30. März. Die heutige Schwurgerichtssitzung hatte eine Münzfälschung zum Gegenstande. Angeklagt derselben waren Martin Sonntag, seine Ehefrau Salome, geborne Welsch von Hohnhurs, und Ignaz Seigel von Langsburs.

Sie wurden für schuldig befunden, im Dezember 1851 auf

Veranlassung und unter der Anleitung des Ignaz Seigel sich zur Fertigung falscher Münzen verbunden zu haben, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, in Folge dessen Martin Sonntag vierzehn falsche Guldenstücke mit bayrischem Gepräge fertigte, wovon dessen Ehefrau fünf Stücke als Geld ausgab, Ignaz Seigel aber ein Guldenstück mit württembergischem Gepräge fertigte, welches die Sonntag'sche Ehefrau ebenfalls als Geld ausgab.

Dem Wahrspruche der Geschwornen folgte ein Erkenntnis des Schwurgerichtshofs, wornach die drei Angeklagten der Münzfälschung für schuldig erklärt wurden, Ignaz Seigel zu einer sechsmonatigen Zuchthausstrafe (oder vier Jahren Einzelhaft) und zu Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren, Martin Sonntag zu vier Jahren Zuchthaus (oder zwei Jahren acht Monaten Einzelhaft), Martin Sonntag's Ehefrau aber zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt ward.

Die Sonntag'schen Eheleute waren der That von vornherein geständig gewesen.

Die öffentliche Behörde war durch den Staatsanwalt Hr. Hofgerichts-Rath Haas vertreten. Die Angeeschuldigten wurden durch Hr. Obergerichtsadvokat Adolph Gutmann und Hr. Rechtsanwält Gustav Mayer verteidigt. Obmann der Geschwornen war Hr. General Hoffmann.

Naftatt, 30. März. Die wohlgemeinten Erlasse, welche die beiden Oberkirchenräthe im Sept. v. J. an sämtliche Dekanate und Pfarrämter des Landes, die Entwicklung des humanen Sinnes gegen die Thiere bei der Jugend betreffend, ergehen ließen, werden nur dann von dem gewünschten Erfolge begleitet sein, wenn verhärtet wird, daß die Jugend nicht täglich die abscheulichsten Szenen solcher Quälerei auf offener Straße zu schauen bekommt. Die Samen, welche in der Schule gestreut, sanftere, menschlichere Gefühle in den jungen Herzen zur Reife bringen sollen, müssen schnell hierdurch wieder erstickt und von dem Hange zur Rohheit überwuchert werden. So sah man gestern hier für den Wirth L. einen Stier transportiren, dem, weil er nicht den raschen Gang seiner Treiber einhalten konnte, nach und nach beide Augen ausge schlagen und ein Ohr abgerissen wurde. Auch sonst aus vielen Wunden blutend, stieß das Thier unausgesetzt ein herzzerreißendes Schmerzgeschrei aus. Die fanthibische Mißhandlung wurde sogar noch innerhalb der Ringmauern vom Rebler Thore an unter Zulauf vieler Zuschauer, worunter die Jugend am zahlreichsten vertreten war, fortgesetzt, bis der wackere Landchirurg Sch., der zufällig hinzukam, den Scandal durch derbe Worte und die augenblickliche Anzeige bei der Polizei etwas milderte. Welche Strafe der Unmenschens wartet, wissen wir nicht; nur wünschen wir, daß sie der Jugend wegen veröffentlicht werde. Noch mehr aber wünschen wir, daß über den Schlachtwiegentransport, auch schon der Gesundheit des Fleisches wegen, strenge Verordnungen nicht nur erlassen, sondern auch unanfechtlich geordnet und gehandhabt werden.

Konstanz, 29. März. Am 27. d. M. kam bei dem Schwurgericht die Anklage gegen Johann Ley von Geisingen wegen Diebstahls zur Verhandlung, unter dem Vorsitz des großh. Hofgerichts-Raths Webedind. Gegenstand der Verhandlung war die Entwendung von ein Paar Stiefeln durch Einsteigen. Der Angeklagte läugnete sowohl das Einsteigen, als die Entwendung, und wollte die Stiefel, welche man bei ihm gefunden hatte, zuerst gekauft und dann hinter einem Schweinstall gefunden haben. Die Staatsbehörde war vertreten durch den großh. Hofgerichts-Assessor Dr. Puchelt und Bertheidiger war Obergerichtsadvokat Luskke. Von den Geschwornen, deren Obmann Gemeinderath Stadler von hier war, wurde sowohl die Frage über die Entwendung als jene über das Einsteigen bejaht. Der Gerichtshof verurtheilte hierauf den Johann Ley wegen gefährlichen Diebstahls mit Einsteigen zu 1 Jahr Arbeitshaus, geschärft mit 2 Monaten Hungerkost, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von einem Jahr.

Heute, den 29. d. M., wurde sodann aus Gründen der stitlichen Schlichtheit in geheimer Sitzung die Anklage gegen Joseph Anton Kessle von Gams, Kantons St. Gallen, wegen gewaltsamer Unzucht mit einem nicht mannbaren Mädchen verhandelt. Als Schwurgerichts-Präsident fungierte gr. Hofgerichts-Rath Webedind, als Staatsanwalt der gr. Hofgerichts-Rath Haager und Bertheidiger war Obergerichtsadvokat Frig. Von den Geschwornen wurde durch ihren Obmann, Domänenrath Seemann von Donaueschingen, die Frage über die Verübung der That bejaht, dagegen die Frage über den Mangel der Zurechnungsfähigkeit wegen Trunkenheit verneint. Der Schwurgerichtshof verurtheilte daher nach dem Antrage des Staatsanwalts den Angeklagten wegen gewaltsamer Unzucht zu sechs Jahren Zuchthaus oder vier Jahren Einzelhaft mit Schärffungen nebst Landesverweisung nach erstandener Strafe.

Stuttgart, 30. März. Der „Staatsanzeiger“ meldet in seinem offiziellen Theile, daß am 27. der aberufene französische Gesandte am hiesigen Hoflager, Graf v. Harcourt, Sr. Maj. sein Abberufungsschreiben überreicht hat. Am folgenden Tage empfing der König dessen Nachfolger, den Herzog v. Grammont v. Guiche, in besonderer Audienz und nahm dessen Beglaubigungsschreiben entgegen.

Mit der Vervollständigung unserer Telegraphenlinie geht es unablässig vorwärts. Kürzlich wurde ein Telegraphenapparat auf der Station Aulendorf aufgestellt. Demnächst wird auch ein Morse'scher Apparat in Kannstadt aufgestellt werden, wo bis jetzt nur ein gewöhnlicher Zeigerapparat sich befindet. Alsdann wird die Linie Stuttgart-Ulm vollständig versehen sein. Nachdem werden auch in Stuttgart und Ulm je ein weiterer Apparat aufgestellt werden, um dadurch die in den letzten Wiener Telegraphenkonferenzen bestimmten direkten Verbindungen zwischen den Hauptstädten herzustellen. Im Ganzen sind nach dem bisherigen Plane vorerst noch 8 Telegraphenapparate in Württemberg aufzustellen.

München, 29. März. (Augsb. Postz.) Die russischen

Großfürsten sind heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr im besten Wohlsein hier eingetroffen und im Palais Leuchtenberg abgestiegen, wohin sich alsbald eine Kompanie Infanterie als Ehrenwache begab. Morgen werden dieselben an der königl. Tafel speisen.

Staatsminister v. Zvehl ist in Familienangelegenheiten nach Würzburg abgereist.

Frankfurt, 29. März. (D. P. A. Z.) In der vorgestrigen Sitzung des Bundestags ist dem Vernehmen nach die kurhessische Verfassungsangelegenheit zur Erledigung gekommen. Der in der Sitzung vom 6. d. M. in dieser Angelegenheit vom Ausschusse gestellte Antrag lautet wie folgt: Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kurfürstenthum Hessen getroffenen Maßregeln der durch die k. k. österreichische und die kön. preussische Regierung bestellten Bundeskommissäre ihre Genehmigung. 2) Sie erklärt kraft der nach Art. 61 und 27 der Wiener Schlussakte ihr zustehenden Kompetenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhältnisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 nebst den in den Jahren 1843 und 1849 dazu gegebenen Erklärungen und daran vorgenommenen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 in ihren wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Art. 54, 57 und 58 der Wiener Schlussakte, nicht vereinbarlich, und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist. 3) Demgemäß und nach der über die Revision dieser Verfassung zwischen der kurfürstlichen Regierung und den Bundeskommissären stattgehabten Verhandlung wird die kurfürstlich hessische Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschussberichts in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Verhandlung entsprechende revidirte Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung, an die Stelle der seitherigen, ohne Zögerung als Gesetz zu publiziren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständerversammlung zur Erklärung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der weiteren Verhandlung, bei der demnächstigen Nachsicherung der Garantie des Deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums der Bundesversammlung Mittheilung zu machen. 4) Die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen. 5) Die kurfürstl. Regierung wird erlucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln, sowie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, sobald solche für zulässig erkannt sein wird, demnächst nähere Mittheilung an die Bundesversammlung gelangen zu lassen. 6) Nach Maßgabe der ad 3 und 5 dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundesversammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor. 7) Der k. k. österreichischen Regierung und der königl. preussischen Regierung spricht die Bundesversammlung ihren Dank aus für die föderativen Gesinnungen, mit welchen beide allerhöchste Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen hatten, indem sie damit das Erfuchen verbindet, den bestell gewordenen Kommissären die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gestellte schwierige Aufgabe gelöst haben. 8) Die betreffenden Herren Bundestags-Gesandten werden erlucht, diesen Beschlusse zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen.

Kassel, 28. März. Eine Deputation des neugewählten städtischen Ausschusses in Marburg ist mit einer Ergebnissadresse an Sr. Kön. Hoh. den Kurfürsten hier angekommen und sehr gnädig aufgenommen worden.

Bremen, 29. März. (Z. Dep. der Fr. Bl.) Eine heute erschienene Senatsproklamation erklärt die bisherige Bürgererschaft für aufgelöst und deren Wirksamkeit für geendet. Die provisorische Wahlordnung bleibt auch für die neu einzuberufende Bürgererschaft in Geltung, und sind danach 150 Vertreter unverweilt zu wählen. Die Artikel der Verfassung, welche die Presse, das Vereins- und Versammlungsgesetz betreffen, sind einstweilen aufgehoben, ebenso die provisorischen Gesetze über die Geschwornengerichte und schwurgerichtliches Verfahren in Preßprozessen suspendirt. Die größte Ruhe herrscht in der Stadt, und die Geschäfte gehen ihren gewohnten Gang.

Berlin, 26. März. Der „Preuss. Staatsanz.“ enthält eine Uebersicht der Bevölkerung der zum Zollverein gehörenden Staaten und Gebietstheile, wie solche nach der Zählung im Dezember 1849 den Abrechnungen über die gemeinschaftliche Zolleinnahme für die Jahre 1850, 1851 und 1852 zu Grunde zu legen ist. Es kommen hiernach 1) auf Preußen, mit Einschluß derjenigen Vereinsstaaten und fremderlichen Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zollen Theil nehmen, 16,669,153 Köpfe, außerdem das Großherzogthum Luxemburg mit 189,783 Köpfen; 2) Bayern mit verschiedenen Enklaven 4,526,650 Köpfe; 3) Sachsen 1,894,431 Köpfe; 4) Württemberg und die hohenzollernschen Fürstenthümer 1,805,558 Köpfe; 5) Baden mit einem Theil des Fürstenthums Sigmaringen 1,360,599 Köpfe; 6) Kurhessen 731,584 Köpfe; 7) Großherzogthum Hessen 862,917 Köpfe; 8) die zum thüringischen Verein gehörenden Staaten und Gebietstheile 1,014,954 Köpfe; 9) Braunschweig mit mehreren Enklaven und einem hannoverschen Landes- theile 247,070 Köpfe; 10) Nassau 425,686 Köpfe; 11) Frankfurt a. M. Stadt und Landgebiet 71,678 Köpfe. Summa 29,800,063 Köpfe, von denen 15,248,114 auf den östlichen und 14,551,949 auf den westlichen Theil des Zollvereins-Gebiets treffen.

Wien, 27. März. (W. Bl.) Ihre kais. H. die Großfürsten von Rußland, Michael und Nikolaus, haben heute

B.107. (Literatur.) Von dem grossen Conchylienwerke von **Martini und Chemnitz** In Verbindung von **Dr. Philippi, Dr. Pfeiffer, Dr. Dunker u. A.**

neu herausgegeben und vervollständigt von **Dr. H. C. Küster** (Preis einer Lieferung mit 6 gem. Taf. u. Text 3 fl. 36 kr.) ist die Lief. 104 Ampullaria von D. Philippi erschienen.

Mürnberg, März 1852.
Bauer & Raspe.
Gefällige Aufträge übernimmt die **S. Braun'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.**

B.249. [2]1. Offenburg.
Anzeige und Empfehlung.

Ich beehre mich, den hiesigen Einwohnern und den geehrten Reisenden hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich den Pacht des Gasthofes zum **Schwarzen Adler (Wst)** dahier verleihe, derselbe also nun auch ferner in meinem Betrieb verbleibt.

Indem ich zugleich für das mir bisher zu Theil gewordene Vertrauen verbindlichst danke, empfehle ich meinen Gasthof auch für die Zukunft unter der Zusicherung, daß ich dasselbe auch fernerhin durch billige und gute Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein werde.

Offenburg, den 1. April 1852.
Louis Baumgartner
zum Adler (Wst).

B.237. [3]1. Bühl.
Verkaufs-Anzeige.

Unterzeichnet ist gefonnen, sein gemischtes Waarengeschäft sammt Gebäulichkeiten, mitten in der Stadt und mitten am Marktplatz gelegen, unter billigen Bedingungen aus der Hand zu verkaufen oder zu verpachten.

Bühl, den 30. März 1852.
A.992. [3]2. Dagersheim.
Weinversteigerung

in Ludwigshafen am Rhein, bayrischen Pfalz.

Dienstag, den 20. April nächsthin, Morgens 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Ludwigshafen a. R. läßt Herr Heinrich Lichtenberger, Gutsbesitzer daselbst, nachfolgende, meistens selbstgezeigte Weine versteigern.

- 1) 52,320 Liter 1844r, 46r, 48r, 49r und 1850r Forster, Deidesheimer, Wachenheimer, Ungsteiner, Musbacher, Königsbacher u. a. m.
 - 2) 2,590 Liter 1848r und 1849r Königsbacher rother.
 - 3) 75,470 Liter 1846r, 48r, 49r, 50r und 1851r Dürheimer, Haardter und Rhodter.
 - 4) 2,460 Liter 1850r u. 1851r Haardter rothen.
- Zus. 132,840 Liter.

Die Weine können an den zwei der Versteigerung vorhergehenden Tagen sowohl zu Ludwigshafen, als auch bei der Versteigerung selbst, Dagersheim, den 18. März 1852.

Leuchterung, Notär.
B.230. [2]1. Nr. 3146. Bruchsal.
Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird Freitag, den 16. April d. J., Vormittags 8 Uhr, dem Apotheker Eberhard König in Heidesheim auf dem dortigen Rathhaus die nachbeschriebene Liegenschaft einer zweiten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaft:
Das in Heidesheim in der Vorstadt am Bruchsaler Thor gelegene anderthalbständige Wohnhaus, die Heidesheimer Apotheke, daran gebaueter Stall und Nebengebäude mit geschlossenem Hof und dabei befindlichem Garten, worauf das Real-Privilegium zur Heidesheimer Apotheke mit dem weiteren Realrecht zur Spezereihandlungs-Betriebung ruht.

Mit dieser Realität werden die vorhandenen Gewerbeeinrichtungen zur Apothekführung und Handelsbetriebe, sowie die Waaren- und Arzneimittel-Vorräthe versteigert.
Der Schätzungspreis ist 8284 fl.
Bruchsal, den 29. März 1852.
Großh. bad. Amtsrevisorat.

B.168. [2]2. Iffezheim.
Holländereichen-Versteigerung.

Die Gemeinde Iffezheim läßt am Dienstag, den 13. April dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, aus ihrem Gemeinwald (Rheinwald) 43 zu Boden liegende Stämme Eichen, welche sich vorzüglich zu

Holländer- und Kuchholz eignen, an die Meistbietenden öffentlich versteigern.
Die Zusammenkunft ist an genanntem Tag und Stunde auf dem Rathhause dahier, von wo aus man die Steigerungsliedhaber in den Wald begleiten wird.
Iffezheim, den 26. März 1852.
Das Bürgermeisteramt.

Schäfer.
vdt. Holzger, Rathschreiber.

B.233. [2]1. Nr. 204. Dinglingen. (Eichenrinden-Versteigerung.) In den Forstdomänen „Abiswald“ und „Schneidwald“ des Forstbezirks Iffezheim wird am

Samstag, den 10. April d. J., die sehr lothhaltige Gerbrinde von ca. 550 Stück härteren Eichen loosweise der Versteigerung ausgesetzt.

Die Verhandlung geschieht in der Gemeindefestube zu Iffezheim des Nachmittags 3 Uhr.
Die Domänenwaldwälder Schwehr in Kürzell und Kappus in Dinglingen werden auf Verlangen den Steigerungsliedhabern die zum Schalen bestimmten Eichen, sowie die Loos-Abtheilungen vorgezeigt.

Dinglingen, den 29. März 1852.
Großh. bad. Bezirksforst Iffezheim.
Käfer.

B.240. Nr. 1647. Sinsheim. (Fruchtversteigerung.) Mittwoch, den 7. April d. J., Vormittags 11 Uhr, werden in diesseitigem Geschäftszimmer 100 Malter Spelz, und 200 Haber gegen baare Zahlung vor der Abfassung in schriftlichen Abtheilungen öffentlich versteigert.
Sinsheim, den 30. März 1852.
Großh. bad. Stiftschaffnei.

B.231. Nr. 10,428. Sinsheim. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 13. auf den 14. v. Mts. wurden aus dem Keller des Jakob Poppenhimer von Eichtersheim mittelst Einsteigens in seinen Garten und durch Öffnung der Kellerthüre mit Diebstahlschlüssel acht sechspfündige Laibe Brod entwendet.
Wir bitten um Fahndung.
Sinsheim, den 27. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.183. [3]3. Nr. 9482. Stodach. (Aufforderung und Fahndung.) Es wurde bei einer Hausfuchung im hiesigen Bezirk ein Modell aufgefunden zur Anfertigung falscher Kronenthaler aus der Zeit des Kaisers Leopold.

Die Falschheit von solchen etwa gegossenen Thälern ist jedenfalls sehr leicht erkennbar.
Wir fordern diejenigen, denen solche Geldstücke zur Hand kommen, hiemit auf, solche alsbald mit Bezug auf dieses Ausschreiben bei ihrem Amte abzugeben; die betreffenden Behörden aber ersuchen wir, auf solche Geldstücke zu fahnden und etwa ihnen zukommende und soogleich mitzutheilen.
Stodach, den 26. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.124. [3]3. Nr. 6888. St. Blasien. (Aufforderung.) Der ledige Gottlieb Köpfer von Bordenobtmos stand dahier wegen Erzesen in Unterfuchung, entzog sich der Strafverfolgung durch die Flucht, hat sich auf unsere Aufforderung vom 4. v. M. nicht gestellt, sondern soll sich nach Nordamerika begeben haben.
Derselbe hat sich über diese Thatfachen inner 4 Wochen dahier zu verantworten, ansonsten er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.
St. Blasien, den 20. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.212. [2]2. Nr. 9365. Durlach. (Aufforderung.) Joseph Zimmermann von Jöhlingen hat sich mit Zurücklassung von Frau und Kind unter Umständen von Hause entfernt, welche den Verdacht heimlicher Auswanderung begründen.
Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und über seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigenfalls er als ausgetretener Unterthan behandelt und unter Verfallung in die Kosten seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt werden soll.
Durlach, den 25. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.144. [3]3. Nr. 6859. St. Blasien. (Aufforderung.) Der Hausfuchhaber Laver Schmidt von Bordenobtmos hat sich am 2. Februar l. J. von Hause mit Zurücklassung seiner Frau und Kinder heimlich entfernt, und soll sich nach Nordamerika begeben haben.
Derselbe wird aufgefordert, sich dahier zu stellen und über diesen bösslichen Austritt zu verantworten, ansonsten er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.
St. Blasien, den 20. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.174. [3]2. Nr. 14,573. Heidelberg. (Aufforderung und Arrestverfügung.) In Untersuchungsachen gegen

Jakob Heuser II. und Konf. von Neuenheim, wegen Diebstahls.

Die dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Jakob Heuser II., Jakob Lenz III. und Jakob Kiedinger von Neuenheim, die sich von Hause entfernt haben, ohne daß ihr Aufenthaltsort bekannt ist, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen sich zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen sie erkannt würde.
Zugleich wird nach Ansicht des §. 126 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Heidelberg, den 16. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.211. Nr. 7088. Wiesloch. (Straferkenntnis und Aufforderung.) Nachdem die

zur Aushebung für 1849 und zur Altersklasse 1848 gehörigen und nicht in die Reserve fallenden Pflichtigen:

- Loos-Nr. 20. Ludwig Friedrich Wilhelm Seypp von Eichtersheim,
- 118. Franz Joseph Stag von da,
- 98. Staat Mayer von Thairnbach, und
- 167. Johann Peter Eichhorn von Ballorf,

sich nicht auf die öffentliche Aufforderung vom 7. Januar 1849 gestellt haben, werden dieselben unter Verfallung in die Kosten in die gesetzliche Refraktionsstrafe von 800 fl. verurtheilt, und ihres Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Zugleich wird der zu derselben Konstriktion gehörige und an der Aushebungstagsfahrt unentschuldigt ausgebliebene Rudolph Fuchs von Thairnbach, Loos-Nr. 101, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu stellen und sich über sein Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls er unter Verfallung in die Kosten in die gesetzliche Refraktionsstrafe von 800 fl. verurtheilt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.
Wiesloch, den 23. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.246. Nr. 13,992. Heidelberg. (Straferkenntnis.) Da der Soldat Jakob Horsch von Dossenheim der diesseitigen Aufforderung vom 29. Januar l. J. keine Folge geleistet hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig, des Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung auf Betreten in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt.
Heidelberg, den 30. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.245. Nr. 7484. Dertirch. (Fahndungs- und Zurücknahme.) Die diesseitige Fahndung auf den Soldaten Friedrich Ludwig Kupferer von Stadelhofen vom März 1850 wird hiermit zurückgenommen, da sich derselbe nicht hat.
Dertirch, den 29. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.229. Nr. 7889. Neckargemünd. (Fahndungs- und Zurücknahme.) Da Soldat Johann Franz Birkenfelder von Oberschwartzach inzwischen sich gestellt hat, so wird hiermit die Fahndung gegen denselben vom 6. d. M., Nr. 6207, zurückgenommen.
Neckargemünd, den 23. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.223. Nr. 2918. Neersburg. (Zurücknahme.) In Anlagensachen des Schiffmanns Michael Mohr von Zinnenhaad gegen den Redakteur und Verleger des in Friedrichshafen herauskommenen „Seeblasses“, Karl Schabert von da, wegen Verläumdung und Ehrenkränkung durch die Presse, hat der Ankläger bei diesseitiger Behörde gegen den Angeklagten Anklage erhoben und solche darauf gegründet, daß ein Insetat in Nr. 157 des „Seeblasses“ vom 22. November 1851, mit „Warnung“ betitelt, gegen den Ankläger die Beschuldigung und Verdächtigung enthalte, daß er die ihm zum Transport anvertrauten Waaren an jedem beliebigen Ort verkaufe und den Erlös verschlemme. — Gefügt auf die weitere Bepanung, daß die fragliche Nummer des „Seeblasses“ im Inlande, und insbesondere in diesseitigem Amtsbezirk verbreitet worden sei, sowie auf die Bestimmungen der §§. 11, 19, 23, 25 des Preßgesetzes und des §. 287 ff. des Strafgesetzbuches wird das Begehren gestellt:

den Angeklagten der an dem Ankläger verübten Verleumdung und Ehrenkränkung durch die Presse für schuldig zu erklären, weshalb in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Wochen und in sämtliche Kosten zu verurtheilen; außerdem den Angeklagten für schuldig zu erklären, das Urtheil unentgeltlich in seinem Blatt einzurücken.

Indem man den Angeklagten auf diesem Wege von der erhobenen Anklage in Kenntnis setzt, wird derselbe nach Ansicht des §. 25, 42, 44 des Preßgesetzes aufgefordert, am

Samstag, den 17. April d. J., Vorm. 9 Uhr, persönlich dahier zu erscheinen und sich auf die Anklage vernehmen zu lassen, mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort die in der Anklageschrift vorgetragene Thatfachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr zugelassen werden sollen.
Neersburg, den 15. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.224. [3]1. Nr. 9029. Stodach. (Aufforderung.) Anton Amann von Atrach, Gemeinde Ludwigshafen, geboren den 13. Juni 1802, ist vor 31 Jahren als Rothgerbergefell auf die Wanderschaft, und hat seit 26 Jahren keine Nachricht von sich gegeben.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist über sein Vermögen zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Kautionsverlassen würde.
Stodach, den 21. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.207. [3]1. Nr. 3087. Bruchsal. (Erdborladung.) Sebastian, Franz Joseph und Franz Mathus Schott von Dergrombach, welche in den Jahren 1845 und 1846 nach Nordamerika ausgewandert sind, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 25. Februar d. J. verstorbenen Bruders Johannes Schott, gewesenen Bürger und Landwirths von Dergrombach, berufen, und werden nunmehr aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato zur Erbschaft zu melden, widrigenfalls dieselbe lediglich denen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Bruchsal, den 26. März 1852.
Großh. bad. Amtsrevisorat.

B.209. [2]1. Nr. 1271. Neckarbischofsheim. (Erdborladung.) Johanna Schmolli, Ehefrau

des Franz Müller, Johann Schmolli und Margaretha Schmolli, volljährig, sämmtlich von Dergrombach, sind zur Erbschaft ihres daselbst verstorbenen Vaters, des Bürger und Landwirths Anton Schmolli

berufen.

Da deren Aufenthalt dermalen unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre Rechtsnachfolger hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Monaten, von heute an gerechnet, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser dahier zu melden, als sonst die Erbschaft denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Neckarbischofsheim, den 24. März 1852.
Großh. bad. Amtsrevisorat.

B.226. Nr. 6812. Schwesingen. (Schuldenliquidation.)

Der ledige, volljährige Wilhelm Gilbert und die ledige, minderjährige Elisabeth Gilbert von Friedrichsfeld sind um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika eingekommen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an dieselben irgend Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche in der zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 5. April l. J., Vorm. 10 Uhr, anberaumten Tagfahrt dahier um so gewisser anzumelden, als ihnen sonst von hier aus nicht mehr dazu verholten werden kann.
Schwesingen, den 29. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.232. [3]1. Nr. 11,424 - 27. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Franz Mich. Scheuring alt, Heint. Stellwagen, Mart. Jochum, Weber Josef Fetzich von Dossenheim, und Reinhard Höpffinger von Unteröwisheim wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern; deren allenfallsige Gläubiger haben ihre Forderungen

Mittwoch, den 14. April d. J., Mitt. 2 Uhr, dahier anzumelden, indem ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden kann.
Bruchsal, den 24. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.210. [3]2. Nr. 9427/29. Durlach. (Gläubiger aufforderung.)

Gerd Jakob Jäger Eheleute in Weingarten, Ferdinand Ziegler, ledig, von da, und Karl Jakob Schwarz von Durlach, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern; etwaige Forderungen an dieselben sind daher

Dienstag, den 6. April d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anzumelden.
Durlach, den 26. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.182. [3]2. Nr. 9031/33. Durlach. (Schuldenliquidation.)

Johann Teufelher Eheleute in Königsbach, Philipp Köllner Eheleute von da, Wilhelm Dörcker Eheleute von da, und Johann Langenböcker in Weingarten beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an dieselben sind

Dienstag, den 6. April d. J., früh 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anzumelden.
Durlach, den 26. März 1852.
Großh. bad. Oberamt.

B.244. Nr. 10,115. Achern. (Schuldenliquidation.) Barbara Probst, ledig, von Zainenbach, Matern Armbruster, Tagelöhner, dessen Ehefrau Franziska, geb. Schnurr, Andreas Armbruster, Tagelöhner, und dessen Ehefrau Rosalie, geb. Falckert, von Seebach, sind gefonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wir haben daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 13. April d. J., Vorm. 8 Uhr, angeordnet, und werden die etwaigen Gläubiger derselben zur Anmeldung ihrer Ansprüche mit dem Bemerkten aufgefordert, daß ihnen später zu solchen dahier nicht mehr verholten werden könnte.
Achern, den 30. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.243. Nr. 3938. Haslach. (Schuldenliquidation.) Anton Hansjakob, ledig, von hier, hat um Auswanderungserlaubnis gebeten. Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 13. April d. J., Nachm. 2 Uhr, anberaumt, wozu etwaige Gläubiger des Anton Hansjakob bei Verlust der Rechtshilfe zur Anmeldung ihrer Forderungen vorgeladen werden.
Haslach, den 18. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.178. Nr. 6086. Weinheim. (Ausschluss-erkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Friedrich Weyppius von Weinheim, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Weinheim, den 18. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.228. Nr. 5657. Gengenbach. (Entmündigung.) Der ledige Julius Albin Durlinger von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der hiesige Bürger und Salmenwirth Franz Abel als Vormund bestellt.
Gengenbach, den 24. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.180. Yforzheim. (Verichtigung.) Die in unserem Ausschreiben vom 28. d. M. auf Dienstag, den 6. April angekündigte Holzversteigerung wird hiemit auf

Samstag, den 10. April, früh 9 Uhr, verlegt.
Yforzheim, den 30. März 1852.
Großh. bad. Bezirksforst.

B.225. Nr. 5657. Gengenbach. (Entmündigung.) Der ledige Julius Albin Durlinger von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der hiesige Bürger und Salmenwirth Franz Abel als Vormund bestellt.
Gengenbach, den 24. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.178. Nr. 6086. Weinheim. (Ausschluss-erkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Friedrich Weyppius von Weinheim, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Weinheim, den 18. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.228. Nr. 5657. Gengenbach. (Entmündigung.) Der ledige Julius Albin Durlinger von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der hiesige Bürger und Salmenwirth Franz Abel als Vormund bestellt.
Gengenbach, den 24. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.180. Yforzheim. (Verichtigung.) Die in unserem Ausschreiben vom 28. d. M. auf Dienstag, den 6. April angekündigte Holzversteigerung wird hiemit auf

Samstag, den 10. April, früh 9 Uhr, verlegt.
Yforzheim, den 30. März 1852.
Großh. bad. Bezirksforst.

B.225. Nr. 5657. Gengenbach. (Entmündigung.) Der ledige Julius Albin Durlinger von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der hiesige Bürger und Salmenwirth Franz Abel als Vormund bestellt.
Gengenbach, den 24. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.178. Nr. 6086. Weinheim. (Ausschluss-erkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Friedrich Weyppius von Weinheim, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis jetzt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Weinheim, den 18. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.228. Nr. 5657. Gengenbach. (Entmündigung.) Der ledige Julius Albin Durlinger von hier wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und ihm der hiesige Bürger und Salmenwirth Franz Abel als Vormund bestellt.
Gengenbach, den 24. März 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.

B.180. Yforzheim. (Verichtigung.) Die in unserem Ausschreiben vom 28. d. M. auf Dienstag, den 6. April angekündigte Holzversteigerung wird hiemit auf